

der zu berücksichtigenden Interessen des Gläubigers, auf Pfändung der Gegenstände zu dringen vermag, deren Beschlagnahme ihn am wenigsten hemmt. Demgegenüber kann sich das Betreibungsamt auch nicht etwa, wie hier geschehen, darauf berufen, es wisse von früheren Pfändungen her, daß der Schuldner nichts als Liegenschaften in Pfändung zu geben habe. Solche frühere Feststellungen der Vermögensverhältnisse des Schuldners entbinden das Amt nicht von der Verpflichtung, bei einer spätern Betreibung neuerdings nachzusehen, ob auch jetzt keine pfändbare Fahrhabe vorhanden sei. Inzwischen kann der Schuldner andere Vermögensgegenstände oder Forderungen und Rechte gegenüber Dritten erworben haben; er kann ferner nunmehr willens sein, an sich unpfändbare Sachen pfänden zu lassen usw. Nach all dem muß also eine Pfändung, die dem Schuldner nicht oder in der erwähnten Weise unrichtig mitgeteilt wurde, auf sein Begehren, weil unter Verletzung seiner gesetzlich anerkannten Interessen vorgenommen, wieder aufgehoben werden (vergl. Archiv 2 Nr. 49 Erw. 1; 4 Nr. 37 Erw. 1 und Nr. 129 Erw. 4; AS 23 II S. 1937 Erw. 2; Sep.-Ausg. 2 Nr. 66* — wo der vorliegende Grundsatz einschränkender formuliert wurde —; 7 Nr. 79 Erw. 2**). Hiernach hat die Vorinstanz mit Recht die Pfändung vom 12. September 1908 als ungültig erklärt. Auf die Erklärungen in der Pfändungsurkunde, die für die Rechtsbeständigkeit der Pfändung sprechen würden (s. oben unter A der Fakta), braucht nicht eingetreten zu werden, nachdem sie sich, laut den vorinstanzlichen Feststellungen hierüber, als der Wirklichkeit nicht entsprechend erwiesen haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 115. — ** Id. 30 I Nr. 136 S. 801/802.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

41. **Entscheid vom 17. März 1909** in Sachen **Zwicky-John.**

Konkursverfahren. *Recht des Schuldners, nach Schluss des Konkursverfahrens seine Geschäftsbücher und Korrespondenzen zurückzuverlangen.*

A. Nachdem der über den Rekurrenten beim Konkursamte Binningen durchgeführte Konkurs abgeschlossen war, verlangte der Rekurrent vom Amte die seinerzeit behändigten Bücher und Korrespondenzen, unter welcher letztern sich auch private befänden, zurück, was das Amt ablehnte. Der Rekurrent beschwerte sich hiergegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wurde aber mit Entscheid vom 16. Februar 1909 aus folgenden Gründen abgewiesen: Die angefochtene Zurückbehaltung der Geschäftsbücher — nach der Vernehmung des Amtes an die Vorinstanz handelt es sich um das Journal, das Hauptbuch, das Kassabuch und die Kopierbücher — widerspreche keiner Bestimmung des SchKG, entspreche aber der bestehenden konstanten Praxis. Die Bücher gehörten zu den Konkursakten, und wie diese könne sie der Gemeinschuldner jederzeit einsehen. Daß Privatkorrespondenzen beschlagnahmt worden seien und nun zurückbehalten würden, habe das Konkursamt in Abrede gestellt.

B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und neuerdings verlangt, das Amt habe ihm seine Bücher und seine Korrespondenzen, welche letztere ebenfalls sämtliche in dessen Händen seien, herauszugeben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe des Gemeinschuldners haben für das Konkursverfahren, wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls in erster Linie, urkundlichen Wert, und nicht Wert als Vermögensaktiva, d. h. als Makulatur, aus der ein Erlös zu erzielen wäre. Wenn sie daher das Konkursamt laut Art. 223 Abs. 2 SchKG in Verwahrung zu nehmen hat, so geschieht das nicht um ihre Verwertung als Massegegenstände, sondern um ihren Gebrauch als wichtiges Hilfsmittel für die erforderlichen Feststellungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu sichern.

Diese Feststellungen aber werden alsdann in den amtlichen Konkursakten, den von den Konkursbehörden geführten Protokollen und in anderweitigen behördlichen Aktenstücken in genügender und beweiskräftiger Weise verkündet (vergl. Art. 8 SchKG), sodaß nach Abschluß des Konkurses in dieser Hinsicht kein Grund mehr besteht, dem bisherigen Gemeinschuldner die Geschäftsbücher und -Korrespondenzen vorzuenthalten. Wohl aber hat dieser regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran, von nun an wieder frei darüber verfügen zu können, indem sie ihm bei der Gestaltung seiner künftigen Vermögensverhältnisse wesentliche Dienste leisten können (als Auskunftsmittel bei der Wiederanknüpfung früherer Geschäftsbeziehungen usw.). Grundsätzlich muß man daher annehmen, daß SchKG wolle die vorliegende Frage, über die es sich ausdrücklich nicht ausspricht, dahin geregelt wissen, daß der Schuldner nach Schluß des Konkurses seine Geschäftsbücher und -Korrespondenzen wieder herausverlangen könne (vergl. auch Art. 878 OR). Hievon dürfte allerdings für den Fall eine Ausnahme zu machen sein, wo das schuldnere Geschäft als Ganzes im Konkurse an einen Dritten veräußert worden ist, da hier das Interesse an deren Besitz nun nicht mehr beim Schuldner, sondern beim Erwerber des Geschäftes vorhanden ist und sie daher diesem auszuhändigen sind (siehe auch § 117 Abs. 2 der deutschen Konkursordnung).

Da man es hier mit einem solchen Ausnahmefall nicht zu tun hat, ist der Rekurs gutzuheißen, immerhin mit der Beifügung, daß nur die Herausgabe derjenigen Bücher angeordnet wird, die das Konkursamt zu besitzen anerkennt. Daß es nämlich daneben noch andere Urkunden und im besondern Privatkorrespondenzen des Rekurrenten innehat, wie der Rekurrent behauptet, hält die Vorinstanz als unermiesen, und an diese Annahme ist das Bundesgericht, weil sie den Akten nicht widerspricht, gebunden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Konkursamt Bindungen zur Herausgabe der von ihm zurückbehaltenen Geschäftsbücher an den Rekurrenten verhalten.

42. *Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen* **U. & E. Studer-Gander.**

Liegenschaftssteigerung. Aufhebung eines Zuschlages, weil entgegen den Steigerungsbedingungen vom Ersteigerer keine Sicherstellung verlangt wurde.

A. Am 7. Dezember 1908 brachte das Betreibungsamt Interlaken in einem gegen den Rekurrenten U. Studer geführten Grundpfandverwertungsverfahren die Liegenschaften des Rekurrenten an die erste Steigerung, nachdem dem Rekurrenten laut unbestrittener Feststellung der Vorinstanz am 23. Oktober das Lastenverzeichnis mit Angabe der Schätzung der genannten Liegenschaften mitgeteilt worden war, ohne daß er sich dagegen beschwert hätte. An der Steigerung wurde die auf 3000 Fr. geschätzte Liegenschaft „Brunni“ um 4300 Fr. dem Johann Gander und dem Melchior Amacher zugeschlagen, hinsichtlich der andern Liegenschaften aber die Steigerung als ergebnislos erklärt.

Am 16. Dezember führten Studer und seine Ehefrau, die als Hypothekargläubigerin am Verfahren teilnimmt, Beschwerde, indem sie die Aufhebung der Steigerung „wie des Resultates“ verlangten und dafür geltend machten:

1. Die amtliche Schätzung des „Brunni“ und der andern Steigerungsliegenschaften sei viel zu niedrig.
2. Die Liegenschaft habe um den erzielten Preis von 4300 Fr. nicht zugeschlagen werden dürfen, da nach Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen die Hingabe nur habe erfolgen können, „sofern damit sämtliche Grundpfandrechte herausgeboten“ seien, die auflastenden Pfandrechte aber 17,000 Fr. betragen.
3. Die Hingabe sei sodann auch deshalb unzulässig gewesen, weil das Betreibungsamt die durch die Steigerungsbedingungen vorgeschriebene Sicherheitsleistung von den Ersteigerern nicht gefordert habe (was anerkannt ist). In dieser Beziehung erklären die Bedingungen zunächst unter Ziff. 3, daß, wenn eine Zahlungsfrist für die vorgesehene Barzahlung gewährt werde, das Pfandrecht am Steigerungsgegenstand vorbehalten bleibe, der Ersteigerer nebst dem weitere Sicherheit durch